



# ÖGWT-Club

## Aktuelles aus dem Fachsenat

---

Dr. Verena Trenkwalder

11. Juli 2017

[www.oegwt.at](http://www.oegwt.at)

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

## Inhaltsverzeichnis



**Grunderwerbsteuergesetz - Anteilsvereinigung**

**Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 (PSG-Nov 2017)**

**Beschäftigungsbonus**

# Gründerwerbsteuergesetz - Anteilsvereinigung

Ergänzungen der Info der BMF vom 13. Mai 2016

§ 1 GrEStG - Tatbestände

## Anteilsvereinigung gem § 1 Abs 3 (Personen- und Kapitalgesellschaften)

— **Bisher:**

- Übertragung aller Anteile oder Vereinigung aller Anteile in einer Hand
- Anteilsvereinigung in der Hand der „Organschaft“ (Kriterien des § 2 Abs 2 UStG)
- finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung
- auch grenzüberschreitend möglich
- bei Holdinggesellschaften umstritten

— **seit 1. Jänner 2016:**

- 95 % der Anteile reichen bereits aus
- auch Vereinigung in der „Hand“ einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG möglich (Gruppen-Feststellungsbescheid)
- Vorrang: § 1 Abs 2a GrEStG geht § 1 Abs 3 GrEStG vor

## Anteilsvereinigung gem § 1 Abs 3 (Personen- und Kapitalgesellschaften)



### Inkrafttreten § 1 Abs 2a und 3 iVm § 18 Abs 2p

- Werden am 31. Dezember 2015 mindestens 95 % der Anteile in der Hand einer Person oder Unternehmensgruppe gehalten, ist die Anteilsvereinigung auch dann erfüllt, wenn durch einen Rechtsvorgang
  - der Prozentsatz **verändert** wird (Auf- und Abstockungen), aber
  - **nicht unter 95 % sinkt** und
  - bezogen auf diese Anteile **nicht bereits eine Anteilsvereinigung** (neue Rechtslage) erfüllt wurde.

## Anteilsvereinigung gem § 1 Abs 3 (Personen- und Kapitalgesellschaften)



### Treuhandschaften

- Treuhändig gehaltene Anteile an Gesellschaften: Zurechnung an Treugeber
  - Nur relevant bei Erwerbstatbeständen gem § 1 Abs 2a und 3 (nicht bei den anderen Tatbeständen gem. § 1 Abs 1 und 2)
  - Formulierung wie § 24 Abs 1 lit b BAO
- Erstmaliger „Durchgriff“ setzt Erwerbsvorgang voraus (am 1. Jänner 2016 wird keine Grunderwerbsteuer ausgelöst)
- zB Übertragung vom TH auf TG  $\geq 95\%$
- Zukünftig: Übertragung zwischen Treuhänder und Treugeber ist nicht Grunderwerbsteuerpflichtig (Zurechnung immer beim Treugeber)
- Bereinigung der Altfälle findet statt
- Gilt für eigennützige und fremdnützige Treuhand
- Die Zurechnungsvorschriften für Treuhandschaften kommen nicht zur Anwendung, sofern am 31. Dezember 2015 treuhändig gehaltene Anteile ab dem 1. Jänner 2016 an den Treugeber rückübertragen werden.

## Auflösung von Treuhandschaften

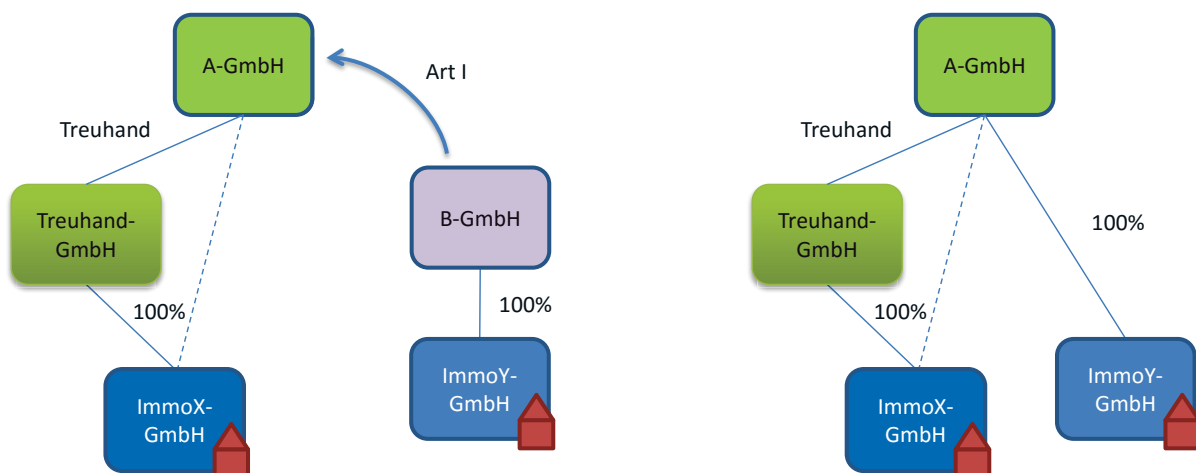
- Die B-GmbH wird auf die A-GmbH als übernehmende Körperschaft (A-Neu-GmbH) verschmolzen. Die übernehmende A-GmbH ist über eine Treuhand-GmbH zu 100 % an der ImmoX-GmbH beteiligt. Die übertragende B-GmbH ist zu 100 % an der der ImmoY-GmbH beteiligt. Es liegt keine Unternehmensgruppe vor.

Nach der Verschmelzung wird das Treuhandverhältnis zwischen der A-Neu-GmbH und der Treuhand-GmbH wie folgt aufgelöst:

- Mit Zustimmung der A-Neu-GmbH tritt die Treuhand-GmbH 6 % der Anteile an der ImmoX-GmbH an die ImmoY-GmbH in ihr Alleineigentum ab (= nicht treuhändig) ab.
- Die restlichen 94 % an der ImmoX-GmbH werden mit Abtretungsvertrag an die Treugeberin, also an die A-Neu-GmbH, abgetreten und das Treuhandverhältnis somit aufgelöst.
- Die Auflösung des Treuhandverhältnisses erfolgt gleichzeitig in den Abtretungsverträgen.

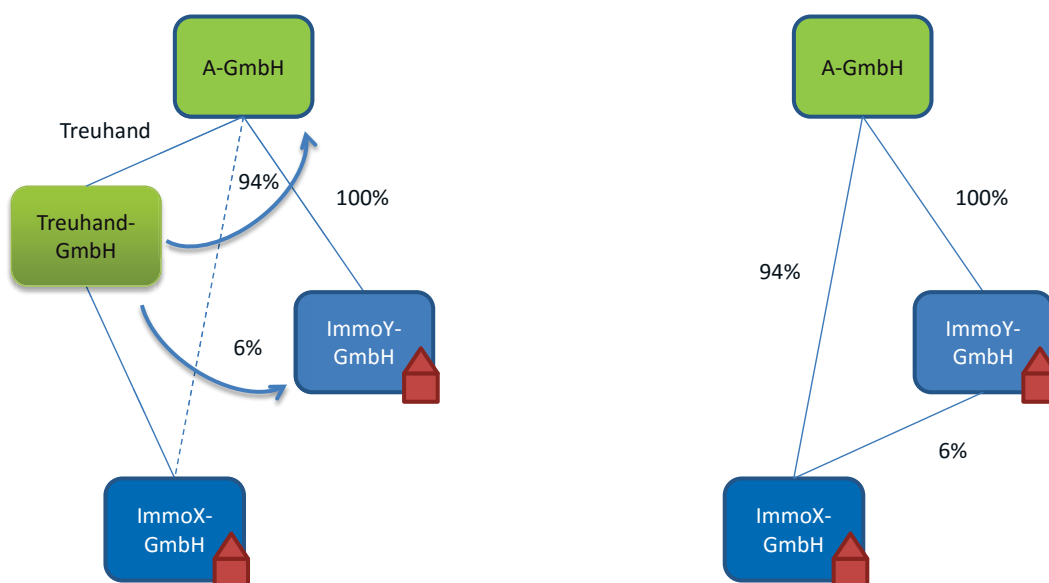
Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.2.

## Auflösung von Treuhandschaften



Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.2.

## Auflösung von Treuhandschaften



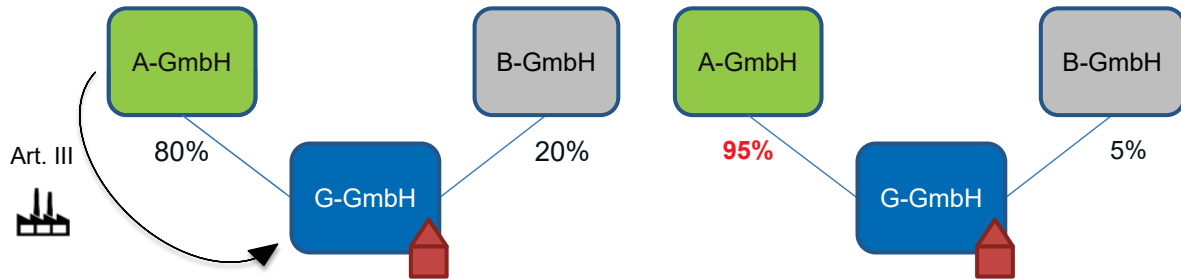
Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.2.

## Auflösung von Treuhandschaften

- Übertragung der 6 % an ImmoX-GmbH
  - Zurechnung an den Treugeber; im Zeitpunkt der Übertragung 100 % der Anteile an ImmoX-GmbH der A-Neu-GmbH zugerechnet.
  - Aber keine Anteilsvereinigung, weil durch die Übertragung das Beteiligungsausmaß auf unter 95 % sinkt (§ 18 Abs 2p GrESTG).
- Übertragung der 94 % an ImmoX-GmbH
  - Inkrafttretensbestimmung § 18 Abs 2p GrESTG → Zurechnungsbestimmung nicht anzuwenden
  - Erwerb unter „Fremden“, allerdings lediglich 94 %, daher keine Anteilsvereinigung
- Alternativ: Die 6 % werden von ImmoY-GmbH lediglich treuhändig für A-Neu-GmbH gehalten
  - beim zweiten Übertragungsvorgang greift Zurechnung; damit wäre die A-Neu-GmbH bereits mit 6 % beteiligt
  - Durch Erwerb der 94 % von einem „Dritten“ liegt Anteilsvereinigung vor.

Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.2.

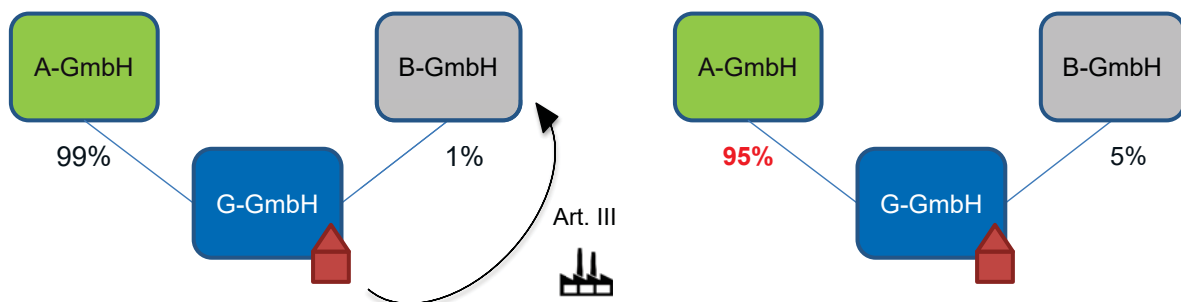
## Derivative und originäre Erwerbe



- Anteilsvereinigungstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Anteile originär erworben wurden (VwGH 28.9.1998, 98/16/0052 zur Kapitalherabsetzung)
- Anteilsvereinigung gem § 1 Abs 3 GrEStG

Info 13.5.2016, Pkt 1.3.3.

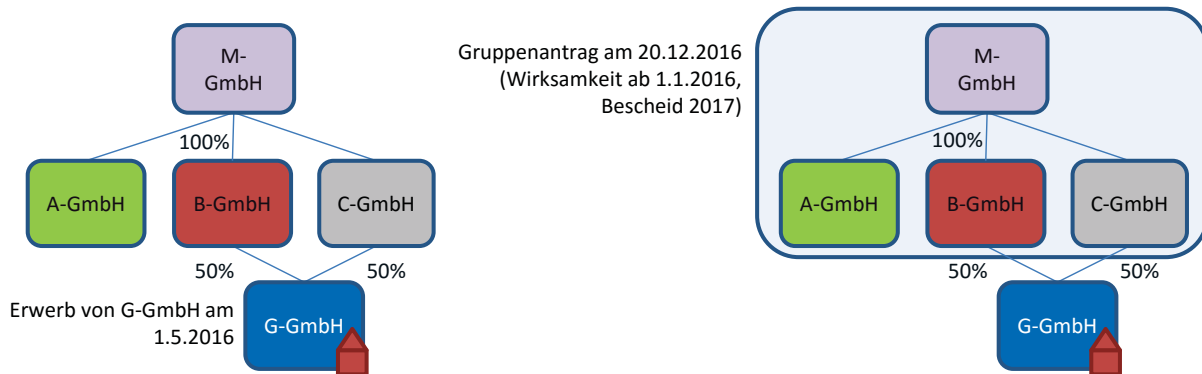
## Derivative und originäre Erwerbe



- Anteilsvereinigungstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn bei einer Beteiligungshöhe von mindestens 95 % am 31. Dezember 2015 es zum Absinken der Beteiligungshöhe auf nicht unter 95 % kommt
- Eintrittsbesteuerung gem § 18 Abs 2p GrEStG

Info 13.5.2016, Pkt 1.3.3.

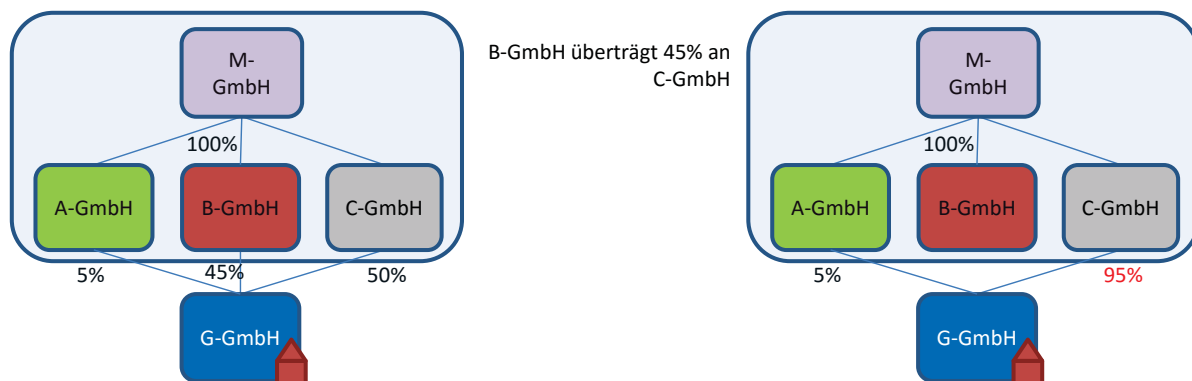
## Anteilsvereinigung in der Hand der Gruppe - Gruppenbildung



- Entscheidend ist Datum der Wirksamkeit der Gruppenfeststellung: § 1 Abs 3 GrEStG ist rückwirkend erfüllt (Steuerschuld entsteht mit Rechtskraft des Gruppenfeststellungsbescheides)
- Bei Rückabwicklung der Gruppe → § 295a BAO (rückwirkendes Ereignis)

Info 13.5.2016, Pkt 1.3.4.

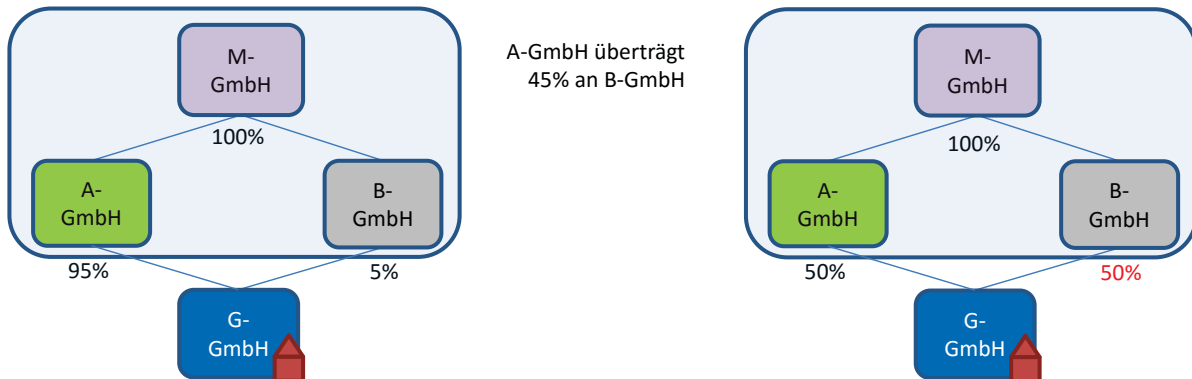
## Anteilsvereinigung in der Hand der Gruppe - Übertragung in der Gruppe



- „Verdichtung“ (Konzentration) der Beteiligung bei C-GmbH führt zum Zurechnungswechsel: Anteilsvereinigung in der Hand von C-GmbH; § 1 Abs 3 GrEStG
- Differenzbesteuerung gem § 1 Abs 5 GrEStG möglich

Info 13.5.2016, Pkt 1.3.6.

## Anteilsvereinigung in der Hand der Gruppe - Übertragung in der Gruppe



- „Entdichtung“ (Verwässerung) der Beteiligung bei A-GmbH führt zum Zurechnungswechsel: Anteilsvereinigung in der Hand der Gruppe
- Differenzbesteuerung gem § 1 Abs 5 GrEStG möglich

Info 13.5.2016, Pkt 1.3.6.

## BMF-Info: Anteilsvereinigung in der Hand der Gruppe

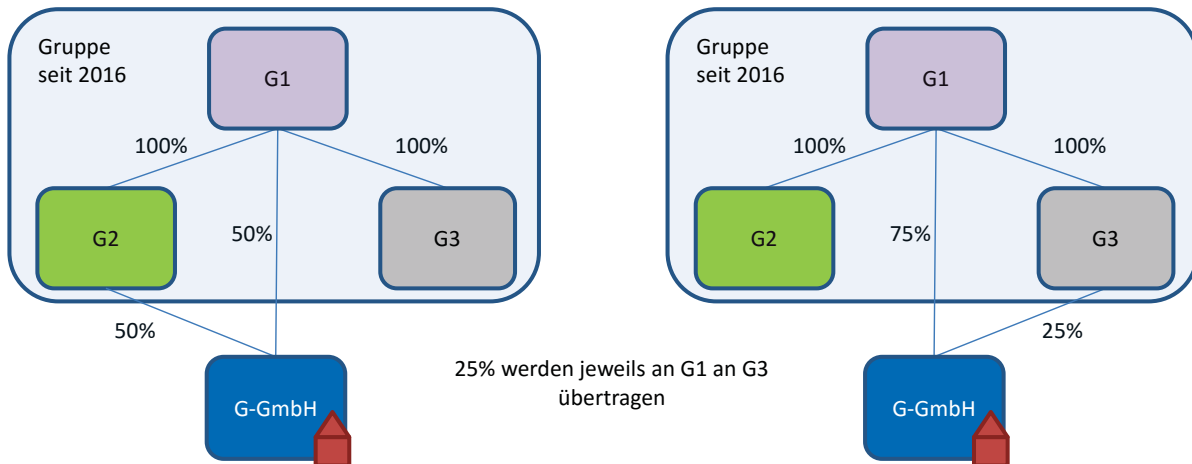
- Innerhalb einer seit 1. Jänner 2016 bestehenden Unternehmensgruppe bestehend aus G1, G2 und G3 (keine USt-Organschaft vor 2016) halten G1 und G2 jeweils 50 % an der grundstücksbesitzenden Immo-GmbH.
- Am 1. Februar 2017 überträgt G2 25 % der Anteile an der Immo-GmbH an G3;
- sechs Monate später überträgt G2 die restlichen 25 % an G1. Am 1. August 2017 hält daher G1 75 % und G3 25 % der Anteile an der Immo-GmbH.
- Am 1. Oktober 2018 überträgt G3 seine Anteile an der Immo-GmbH an G1, die dann 100 % der Anteile an der Immo-GmbH hält.

*Welche grunderwerbsteuerliche Tatbestände werden verwirklicht?*

Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.4.



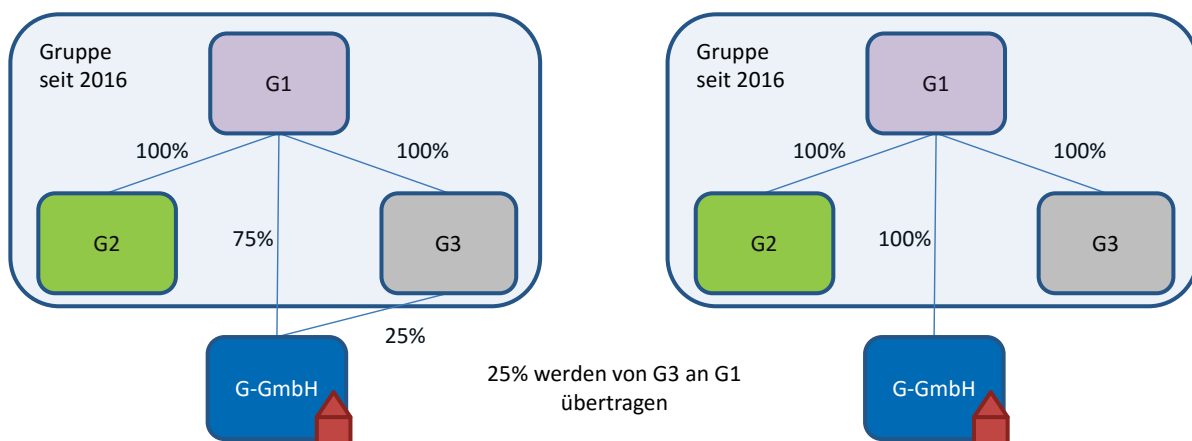
## BMF-Info: Anteilsvereinigung in der Hand der Gruppe



- Bildung Unternehmensgruppe zum 1. Jänner 2016; keine Bewegung
- Beim 1. Übertragungsvorgang (25 % auf G1) wird § 1 Abs 3 verwirklicht (erstmalige „Entdichtung“), Anteilsvereinigung in der Hand der Gruppe

Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.4.

## BMF-Info: Anteilsvereinigung in der Hand der Gruppe



- Beim 2. Übertragungsvorgang keine Anteilsvereinigung
- Beim 3. Übertragungsvorgang (25 % von G3 auf G1) wird § 1 Abs 3 erneut verwirklicht („Verdichtung“) → Differenzbesteuerung (Anteilsvereinigung in der Hand von G1)

Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.4.

## Zurechnung eines Grundstücks vs „mittelbare“ Anteilsvereinigung

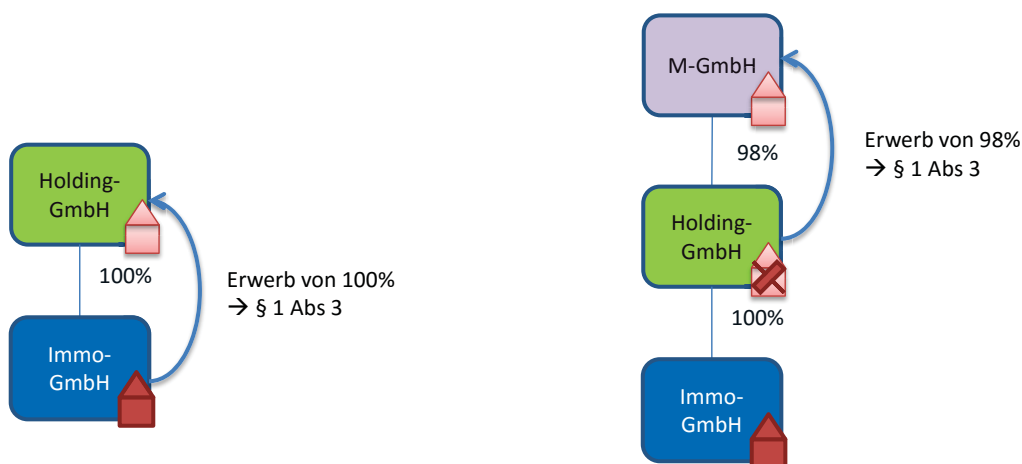
— Nach dem Wortlaut des § 1 Abs 2a und 3 GrEStG wird der jeweilige Tatbestand nur dann erfüllt, wenn zum Vermögen einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft (Personen- oder Kapitalgesellschaft) ein inländisches Grundstück gehört. Fraglich ist, wann ein Grundstück einer Gesellschaft „gehört“.

— **Beispiel:**

Die M-GmbH erwirbt 98 % der Anteile an einer Holding-GmbH, die ihrerseits 100 % der Anteile an der Immo-GmbH, die Eigentümerin mehrerer Immobilien ist, hält. Wird ein Grunderwerbsteueratbestand verwirklicht?

Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.3.

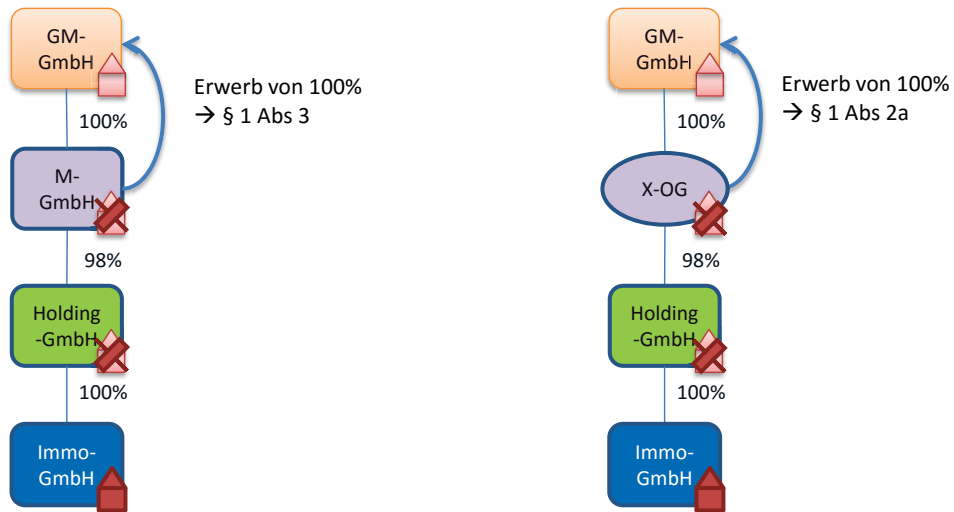
## Zurechnung eines Grundstücks vs „mittelbare“ Anteilsvereinigung



— keine mittelbare Anteilsvereinigung → ABER: Zuordnung an jene Personen, die im Hinblick auf dieses Grundstück einen Grunderwerbsteuerlichen Tatbestand erfüllt haben

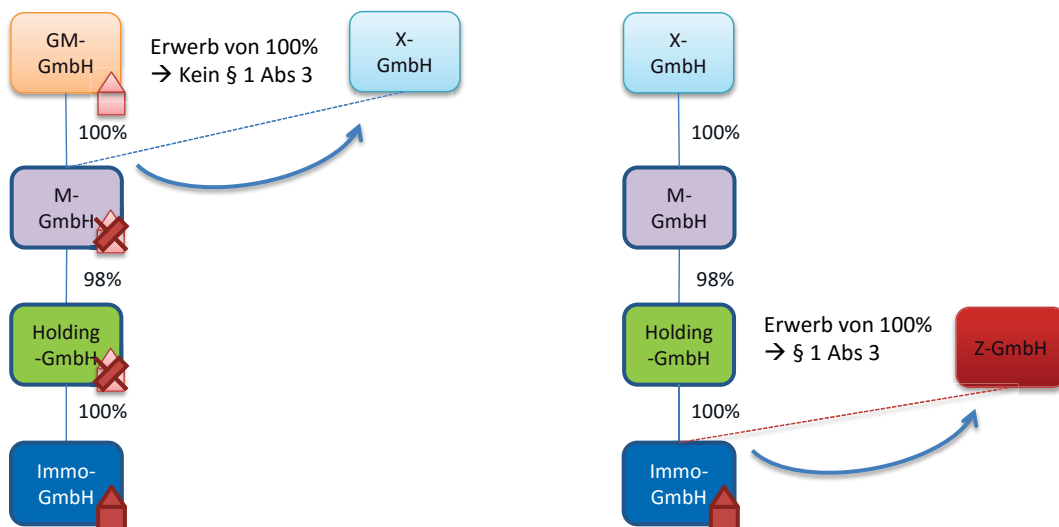
Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.3.

## Zurechnung eines Grundstücks vs „mittelbare“ Anteilsvereinigung



Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.3.

## Zurechnung eines Grundstücks vs „mittelbare“ Anteilsvereinigung



Ergänzungs-Info 2017, Pkt 1.3.

# Privatstiftungsgesetz- Novelle 2017 (PSG-Nov 2017)

Begutachtungsentwurf vom 30. Juni 2017

PSG-Nov 2017

## Neuer Familienbegriff im PSG

- Der Begünstigte, sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- Bisher waren von der Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand Angehörige des Begünstigten bis zum dritten Grad der Seitenlinie ausgeschlossen.
- Ebenso Ausschluss für den Aufsichtsrat und damit den durch die Judikatur entwickelten „aufsichtsratähnlichen Beirat“

## Der Stiftungsvorstand (§ 14 PSG)

- Der Stiftungsvorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- Besteht er nur aus einer Person, muss ein Aufsichtsorgan eingerichtet sein.
- Dem Stiftungsvorstand müssen nicht mehr zwingend zwei Mitglieder angehören.
- Die Funktionsperiode darf im Normalfall **zwei** Jahre nicht unterschreiten (nach bisheriger Judikatur: drei Jahre)

## Der Beirat = Aufsichtsorgan (§ 22 ff PSG)

- Diese Organ wird den bisher üblich gewesenen **Beirat** oder **Familienbeirat** ablösen und wird stark aufgewertet.
- Es gehören ihm mindestens drei gleichberechtigte Mitglieder an, ein Drittel der Mitglieder muss „**fremd**“ sein.
- Die Bestellung der Mitglieder kann frei gewählt werden (keine zwingende gerichtliche Bestellung, wie sie beim Aufsichtsrat vorgesehen war).
- Der Katalog an Zuständigkeiten ist im Gesetz definiert und kann erweitert werden.
  - Recht, den Stiftungsvorstand zu bestellen und abuberufen
  - Zustimmungsvorbehalte festzulegen
  - Begünstigte zu bestellen
  - Zuwendungen festzulegen
  - Entlastung des Stiftungsvorstandes kann vorgesehen werden
- Geschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes werden vom Aufsichtsorgan (nicht mehr vom Gericht) genehmigt; sie sind offen zu legen.
- Das Aufsichtsorgan wird im Firmenbuch eingetragen.

## Stiftungsprüfer (§ 20 f PSG)

- Die Bestellung des Stiftungsprüfers kann nun durch das Aufsichtsorgan erfolgen und ist nicht mehr dem Gericht vorbehalten.
- Der Stiftungsprüfer, dessen Funktionsperiode zwei bis drei Jahre betragen darf, wird im Firmenbuch eingetragen.
- Um sicherzustellen, dass die Rechnungslegung pünktlich erfolgt, hat der Stiftungsprüfer dem Gericht fristgerecht den Abschluss der Prüfung mitzuteilen (nur diese Tatsache und keine weiteren inhaltlichen Angaben). Bei Säumnis werden Strafen verhängt.

## Rechnungslegung

- Die Rechnungslegungsbestimmungen wurden ergänzt und zum Teil auch erweitert. Es gelten Größenklassen und damit auch die Ausnahmebestimmungen des UGB.
- Die Konzernrechnungslegung wird beibehalten, ist aber modifiziert worden.
- Liegenschaftsgesellschaften fallen zur Gänze heraus.
- Von den einzubeziehenden Gesellschaften sind nur deren Daten in den Konzernabschluss (auf Stiftungsebene) einzubeziehen.
- Dieser Teil des Konzernabschlusses wird veröffentlicht werden müssen, wenn von einem „Opting out“ aus der Konzernrechnungspflicht nicht Gebrauch gemacht wird.
- Eine Stiftung, die alle ihre Beteiligungen in einer Holdinggesellschaft, an der sie zu 90 % oder mehr beteiligt ist, bündelt, ist von der Konzernrechnungslegung befreit, wenn diese Holdinggesellschaft einen Konzernabschluss aufstellt und offenlegt.

- Dem Stiftungsvorstand wird es erleichtert, nach Wegfall der Stifterrechte Änderungen der Stiftungserklärung vorzunehmen.
- Möglichkeit der Erweiterung des Stiftungszwecks zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben und zur Finanzierung von Unternehmensbeteiligungen (Start ups)
- Schaffung von Substiftungen - eingeschränkt auf österreichische Privatstiftungen - soll ermöglicht werden.

## Beschäftigungsbonus

# Beschäftigungsbonus

Der Beschäftigungsbonus räumt Unternehmen, die ab dem 1. Juli 2017 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, einen 50 %igen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten über die Dauer von bis zu drei Jahren ein. Der Antrag auf den Beschäftigungsbonus, für den die budgetären Mittel mit 2 Milliarden Euro begrenzt sind, ist unter Einbindung eines Wirtschaftstreuhänders binnen 30 Kalendertagen nach Arbeitsbeginn zu stellen.

**Ministerratsbeschluss:** 27. Februar und 3. Mai 2017

**Programmlaufzeit:** 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2020

## Verfahren zur Erlangung des Beschäftigungsbonus

### — Antragstellung:

- Der Beschäftigungsbonus ist bei der staatlichen Förderbank „aws“ (Austria Wirtschaftsservice GmbH) unter <https://www.beschaefigungsbonus.at/> mithilfe des aws-Fördermanagers zu beantragen.

### — Prüfung des Förderantrages und Abschluss und Erweiterung des Förderungsvertrages durch die aws

### — Abrechnungen und Auszahlung:

- Die erstmalige Abrechnung und Auszahlung des Beschäftigungsbonus erfolgt ein Jahr nachdem das erste zu fördernde Dienstverhältnis begonnen hat (Abrechnungszeitpunkt).



**Förderungsfähige Unternehmen**

- verfügen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geführt und
- erfüllen den Unternehmensbegriff gem § 1 UGB.

**Nicht förderungsfähig sind Unternehmen**

- die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden,
- die als Aus-, Um- oder Neugründung bzw im Wege einer Übernahme oder eines Treuhandmodells zur Umgehung der Förderungsbestimmungen errichtet wurden.

⇒ von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

- Vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (dh AN ist in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert), das frühestens ab 1. Juli 2017 entsteht.
- Das Arbeitsverhältnis unterliegt der Kommunalsteuerpflicht oder ist gem § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit oder umfasst die Beschäftigung einer begünstigt behinderten Person gemäß Art II § 2 BEinstG.
- Das Arbeitsverhältnis muss zumindest vier Monate kontinuierlich bestehen.
- Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht.
- Das Arbeitsverhältnis wird von keiner Landes- oder Bundesstelle im Rahmen eines Zuschussprogramms gefördert (auf [www.beschäftigungsbonus.at](http://www.beschäftigungsbonus.at) veröffentlicht).
- AN gehört dem förderungsfähigen Personenkreis an und war in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Pflichtversicherung nicht im antragstellenden Unternehmen oder im Konzernverbund tätig (inklusive Leiharbeitsverhältnisse und freie Dienstverhältnisse).

- AN war unmittelbar innerhalb der letzten drei Monate vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses zumindest einmal beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet oder befand sich im Rahmen der Arbeitslosigkeit in Schulung.
  - AN hat vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses an einer in der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundeskanzleramt erstellten Liste angeführten, auf bundes- oder landesgesetzlicher Basis geregelten Ausbildung in Österreich teilgenommen, wobei der Abgang von der Bildungseinrichtung nicht länger als zwölf Monate zurückliegen darf (Liste wird auf [www.beschäftigungsbonus.at](http://www.beschäftigungsbonus.at) veröffentlicht).
  - AN war vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses bereits in Österreich erwerbstätig und somit pflichtversichert (Voll- oder Teilversicherung).
  - Lehrlinge werden bei Übernahme als vollversicherungspflichtige Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter (Fachkraft) im antragstellenden Unternehmen gefördert.
- ⇒ **Das Vorliegen der Kriterien ist der aws von der Förderungswerberin bzw vom Förderungswerber und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.**

- Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Nachweis von zumindest einem zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnis mit einem Mindestbeschäftigungsausmaß von zumindest 38,5 Wochenstunden.
  - Nachweis der Zusätzlichkeit durch die Beschäftigtenstände unmittelbar vor Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses und zum Ende der vier vorausgegangenen Kalenderquartale
  - Bei Vorliegen eines Konzernverbundes ist der Beschäftigtenstand auf Ebene der antragstellenden Konzerneinheit zu ermitteln.
  - Im Falle neu gegründeter Unternehmen sind alle verfügbaren Beschäftigtenstände zu ermitteln.
  - Im Falle von Betriebsübergängen iSd § 3 AVRAG ist der Beschäftigtenstand auf Ebene des übergabenden und übernehmenden Unternehmens zu ermitteln und aufzusummieren.
- ⇒ **Die Korrektheit der Beschäftigtenstände ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen.**

**Einstellung am 1. August 2017**

— Beschäftigtenstand 31. Juli 2017	5
— Beschäftigtenstand 30. Juni 2017 (Q4)	5
— Beschäftigtenstand 31. März 2017 (Q3)	6
— Beschäftigtenstand 31. Dezember 2016 (Q2)	5
— Beschäftigtenstand 30. September 2016 (Q1)	4

- Referenzwert ist der Beschäftigtenstand von 6 AN, der aufzufüllen ist, bevor eine Förderung erteilt wird.
- Achtung bei Saisonbetrieben!

- Förderungsfähig sind jene Personalkosten (gedeckt mit den Lohnnebenkosten in Höhe der Dienstgeberbeiträge), die über die Dauer von bis zu drei Jahren ab Beginn der Pflichtversicherung von Seiten der Förderungsnehmerin bzw des Förderungsnehmers für zusätzliche förderungsfähige Arbeitsverhältnisse nachweislich bezahlt wurden. Der Lohnnebenkostenbegriff umfasst folgende Dienstgeberbeiträge (30,5 %):

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
- Kommunalsteuer

Deckelung mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage

- Das Vorliegen eines förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses und somit auch die Tatsache, dass die Personen dem förderungsfähigen Personenkreis angehören (Pkt 6.1.1.), ist der aws von der Förderungswerberin bzw vom Förderungswerber und - sofern dies in den Folgeabschnitten der gegenständlichen Sonderrichtlinie als erforderlich gekennzeichnet ist -von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.
  - Die Korrektheit der Beschäftigtenstände (gem Pkt.6.1.2. der Sonderrichtlinie) ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen. Der höchste Beschäftigtenstand wird als Referenzwert für die Beurteilung der Zusätzlichkeit herangezogen und vertraglich fixiert.

Die Förderungswerberin bzw der Förderungswerber gibt die unter Punkt 6.1.2 dieser Sonderrichtlinie genannten Beschäftigtenstände bekannt. Die Korrektheit dieser Angaben ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen. Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters kann entfallen, sobald die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Abfrage der Beschäftigtenstände vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geschaffen werden.

- Das Vorliegen der unter Punkt 6.2. dieser Sonderrichtlinie angeführten Förderungsvoraussetzungen (Vorliegen eines förderungsfähigen Unternehmens) ist von der Förderungswerberin bzw vom Förderungswerber zu erklären und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

Die Förderungswerberin bzw der Förderungswerber erklärt, die Voraussetzungen für ein förderungsfähiges Unternehmen zu erfüllen und dass keine Ausschlusskriterien gemäß Punkt 6.2 dieser Sonderrichtlinie vorliegen. Die Korrektheit dieser Angaben ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.
- Der Förderungsantrag ist sowohl von der Förderungswerberin bzw vom Förderungswerber als auch vom Wirtschaftsprüfer bzw Steuerberater zu unterfertigen.
- Die Förderungsnehmerin bzw der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der aws Abrechnungen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Die inhaltliche Korrektheit dieser Abrechnungen ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

- Frage der Einordnung der Bestätigungen des Wirtschaftstreuhanders:
  - sachverständige Leistung
  - sonstige Prüfung nach KFS/PG 13
  - vereinbarter Untersuchungshandlungen nach KFS/PG 14
  
- Derzeit Tendenz zur Untersuchungshandlung
- Daher jedenfalls einen entsprechenden Auftrag abschließen.

## Fragen?

---

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at) → Veranstaltungen → Oberösterreich